

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, eigenerzeugten und selbstverbrauchten Strom von der Umlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auszunehmen.

Zu dieser Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, liegen dem Petitionsausschuss 1.772 Mitzeichnungen und 18 Diskussionsbeiträge sowie weitere sachgleiche Eingaben vor, die gemeinsam einer parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle angeführten Gesichtspunkte gesondert eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass eigenerzeugter und selbstverbrauchter Strom aus erneuerbaren Energien die Grundlage der Energiewende darstelle. Dadurch könnten beispielsweise Netzdurchleitungen vollständig entfallen. Die vom Bundeskabinett am 22. Januar 2014 beschlossene Ausweitung der EEG-Umlage auf die Eigenstromerzeugung werde einer Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht nicht standhalten. Schließlich müsse man auf andere Gartenerzeugnisse wie Gemüse oder Obst auch keine Mehrwertsteuer zahlen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Inhalt der Petition verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Petition darzulegen. Zudem hat der Ausschuss gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) eine Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages eingeholt, dem ein Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden

Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (Bundestags-Drucksachen 18/1304 und 18/1573), vorlag. Alle Drucksachen sowie die dazugehörigen Protokolle der Plenardebatten des Deutschen Bundestages können unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) eingesehen werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und des Ausschusses für Wirtschaft und Energie angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014) dient dem Ziel der erfolgreichen Umsetzung der Energiewende. Danach soll der Anteil erneuerbarer Energien an der deutschen Stromversorgung stetig wachsen. Bis 2050 sollen mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Gleichzeitig sollen die Kosten des Stromverbrauchers beim Ausbau der erneuerbaren Energien begrenzt werden. Vor dem Hintergrund der im Grundgesetz verankerten Berücksichtigung des Umweltschutzes, der natürlichen Lebensgrundlagen, der Nachhaltigkeit und der Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen, begrüßt der Petitionsausschuss diese Zielsetzung.

Nach § 61 EEG 2014 sind Betreiber von Anlagen zur Eigenversorgung mit Strom grundsätzlich zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet. Die Regelung sieht eine einheitliche Belastung von 40 Prozent bei Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und hocheffizienter Kraft-Wärme Kopplung (KWK) und 100 Prozent bei übrigen Anlagen vor. Ausnahmeregelungen gibt es für bereits bestehende Eigenversorgungsanlagen, sogenannte Bestandsanlagen, und Stromerzeugungsanlagen, die weder mittelbar noch unmittelbar an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen sind. Zudem wurde eine Bagatellgrenze eingeführt, wonach kleine Anlagen mit einer installierten Leistung von zehn Kilowatt, die jährlich höchstens zehn Megawattstunden selbst verbrauchen, von der Umlage befreit sind.

Für die in der Petition geäußerte Verfassungswidrigkeit der Regelung zur Umlagepflicht von Eigenversorgung sieht der Ausschuss keine Anhaltspunkte. Vielmehr sind die mit der Zahlungspflicht verbundenen Grundrechtseingriffe aus Sicht des Ausschusses verfassungsrechtlich gerechtfertigt, insbesondere auch verhältnismäßig.

Mit der Regelung wird der Zweck verfolgt, die Ausbaurkosten der erneuerbaren Energien angemessen auf die am Energieversorgungssystem Beteiligten zu verteilen. In den letzten Jahren ist die EEG-Umlage stark gestiegen und damit auch der Anreiz an der Eigenversorgung, da diese nur teilweise von der EEG-Umlage erfasst war. Dieser Veränderung soll mit der Neuregelung Rechnung getragen werden.

Die Stromverbraucher stellen im Energieversorgungssystem einen wesentlichen Faktor dar. Sie bestimmen den Rahmen der Weiterentwicklung des Stromversorgungssystems mit. Der Wechsel in die Erzeugerrolle beseitigt diese Verantwortung des Einzelnen nicht, da in der Regel die Verbindung zum Elektrizitätssystem bestehen bleibt. Als Eigenversorger wird das Stromnetz genutzt, beispielsweise um überschüssigen Strom einzuschleusen oder bei Bedarf Strom hieraus zu beziehen. Durch die Eigenerzeugung wird Strom dem Markt entzogen und führt so zu einer geringeren Flexibilität des Gesamtsystems. Diese wiederum bildet die Grundlage für die künftige Integration der fluktuierenden Energieträger Wind und Sonne in das Stromversorgungssystem.

Mit der Befreiung der Eigenversorgung von der EEG-Umlage wurden somit Anreize gesetzt, die aus energiewirtschaftlicher Sicht nicht günstig sind und die mit dem EEG 2014 begrenzt werden sollen. Zudem sollen die übrigen Stromverbraucher durch den Anstieg der Eigenverbrauchsstrommengen mit den Kosten für den Ausbau erneuerbarer Energien nicht stärker belastet werden. Die angemessene Kostenbeteiligung aller Stromverbraucher und die Akzeptanz der Bevölkerung an der Energiewende kann dadurch gewährleistet werden.

Auch aus wirtschaftspolitischer Sicht führt die Einführung der EEG-Umlage für Eigenerzeuger zur Vermeidung nicht gewünschter Wettbewerbsverzerrungen im gewerblichen und industriellen Bereich.

Die Umlagepflicht ist auch geeignet und erforderlich, um eine angemessene Kostenbeteiligung aller am Energieversorgungssystem Beteiligten zu erreichen. Das EEG 2014 sieht einen gleitenden Einstieg in die Umlagepflicht vor (Zahlungspflicht 2015 30 Prozent und 2016 35 Prozent der EEG-Umlage des jeweiligen Jahres), sodass hier eine Abmilderung der Eingriffsintensität bewirkt wird. Auch Bestandsanlagen sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Umlagepflicht befreit, damit wird dem Vertrauensschutz Rechnung getragen. Insbesondere vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten Staatszielbestimmungen des Umweltschutzes und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen stellt sich der Eingriff in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit als geringfügige Belastung dar.

Gründe dafür, dass die Regelung außer Verhältnis zu dem mit ihr beabsichtigten Ziel steht, sieht der Ausschuss vor diesem Hintergrund nicht.

Der mit der Petition hervorgebrachte Vergleich der Umlagepflicht für Eigenversorger mit der Steuerfreiheit eigens angebaute Garterzeugnisse kann, aus Sicht des Ausschusses, so nicht gezogen werden. Diesbezüglich weist der Ausschuss darauf hin, dass gänzlich autark betriebene Eigenversorgungsanlagen, die also ohne Netznutzung betrieben werden, von der Umlagepflicht befreit sind. Hier besteht keine Sach- und Verantwortungsnähe zu den Zielen des EEG 2014, sodass die Befreiung folgerichtig ist. Soweit mit der Petition gefordert wird, von der Umlagepflicht abzusehen, wenn keine Netznutzung erfolgt, stellt der Ausschuss fest, dass dem entsprochen worden ist.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für die geforderte Gesetzesänderung hinsichtlich der gänzlichen Befreiung der Eigenversorger von der EEG-Umlage auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Der von der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.